

Diese Übersicht dient zur Information. Bei Fragen zur Umsetzung steht Ihnen das BJA/BDKJ gerne zur Verfügung. Weitere Informationen erhalten Sie auch unter <https://www.bdkj.info/projekte-aktionen/corona>

Aufgrund der aktuellen Lage kann es zu kurzfristigen Änderungen in den geltenden Regelungen kommen. Bitte informieren Sie sich daher <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-jugendhaeuser/> unter oder beim LJR unter <https://ljbw.de/corona>.

Pandemiestufen des Landes Baden-Württemberg  Aktivitäten im Gemeindehaus	Inzidenzstufe 1	Inzidenzstufe 2	Inzidenzstufe 3	Inzidenzstufe 4
	Sieben-Tages-Inzidenz max. 10 <sup>1</sup>	Sieben-Tages-Inzidenz über 10 und höchstens 35 <sup>1</sup>	Sieben-Tages-Inzidenz über 35 und höchstens 50 <sup>Fehler! Textmarke nicht definiert.</sup>	Sieben-Tages-Inzidenz über 50 <sup>Fehler! Textmarke nicht definiert.</sup>
<b>Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und § 14 LKJHG, wie z. B. KJG oder Pfadfinder, unabhängig vom Veranstalter der Jugendarbeit<sup>2</sup></b>	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
Definierte Obergrenze  (Teilnehmende und Betreuungskräfte werden zusammengezählt → Beteiligte)	Außen und innen: max. 60 Beteiligte  Für Getestete, Geimpfte oder Genesene: max. 360 Beteiligte	Außen und innen: max. 48 Beteiligte  Für Getestete, Geimpfte oder Genesene:  • Außenbereich: max. 300 Beteiligte  • Innenbereich: max. 180 Beteiligte	Außen und innen: max. 36 Beteiligte  Für Getestete, Geimpfte oder Genesene:  • Außenbereich: max. 180 Beteiligte  • Innenbereich: max. 90 Beteiligte	Außen und Innen: max. 18 Beteiligte  Für Getestete, Geimpfte oder Genesene:  • Außenbereich: max. 120 Personen  • Innenbereich: max. 60 Personen
Definierte Obergrenze bei Übernachtungsangeboten – nur für Getestete, Geimpfte oder Genesene <sup>3</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>weniger als 4 Übernachtungen: siehe „definierte Obergrenze für Genesene, Geimpfte oder Getestete im Innenbereich“</li> <li>mehr als 4 Übernachtungen: max. 420 getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>weniger als 4 Übernachtungen: siehe „definierte Obergrenze für Genesene, Geimpfte oder Getestete“</li> <li>mehr als 4 Übernachtungen: max. 300 getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>es gilt „definierte Obergrenze für Genesene, Geimpfte oder Getestete“ im Innenbereich der Inzidenzstufe 3</li> </ul>	„definierte Obergrenze für Genesene, Geimpfte oder Getestete im Innenbereich der Inzidenzstufe 4“
Anforderungen Testnachweis, damit Beteiligte als getestet gelten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Selbsttest sind nicht erlaubt.</li> <li>Nachweis eines Schnelltest nicht älter als 48 Stunden vor Beginn des Angebotes<sup>4</sup></li> <li>Nachweis per PCR-Test nicht älter als 24 Stunden vor Beginn des Angebotes</li> <li>für Schüler/innen ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten Testnachweises, der max. 60 Stunden zurückliegt, ausreichend</li> <li>bei mehrtägigen Angeboten muss in der Woche an zwei nicht aufeinander folgenden Tagen ein Testnachweis vorgelegt werden. Der zu Beginn des Angebots vorgelegte Nach-</li> </ul>	Siehe bei Inzidenzstufe 1	Siehe bei Inzidenzstufe 1	Siehe bei Inzidenzstufe 1

Pandemiestufen des Landes Baden-Württemberg	Inzidenzstufe 1	Inzidenzstufe 2	Inzidenzstufe 3	Inzidenzstufe 4
	Sieben-Tages-Inzidenz max. 10 <sup>1</sup>	Sieben-Tages-Inzidenz über 10 und höchstens 35 <sup>1</sup>	Sieben-Tages-Inzidenz über 35 und höchstens 50 <sup>Fehler! Textmarke nicht definiert.</sup>	Sieben-Tages-Inzidenz über 50 <sup>Fehler! Textmarke nicht definiert.</sup>
Aktivitäten im Gemeindehaus	weis wird in der ersten Woche berücksichtigt. Der letzte für das Angebot erforderliche Testnachweis darf nicht später als 72h vor Angebotsende erfolgen.  Beispiel: • 7 tägiges Zeltlager ; Testnachweis am Montag und am Donnerstag.			
Anforderungen Impfnachweis	einmalige Vorlage des Impfnachweises zu Beginn des Angebots	siehe bei Inzidenzstufe 1	siehe bei Inzidenzstufe 1	siehe bei Inzidenzstufe 1
Anforderungen Genesennachweis	Nachweis per PCR- oder PoC-PCR-Test zu Beginn des Angebots, dass Infektion mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt  <b>Achtung!</b> Läuft der Zeitraum von sechs Monaten während des Angebots aus, so muss ein Nachweis per Testung oder Impfung erfolgen.	siehe bei Inzidenzstufe 1	siehe bei Inzidenzstufe 1	siehe bei Inzidenzstufe 1
Vorhalten Hygienekonzept	ja	ja	ja	ja
Einhalten Mindestabstand	1, 5 m	1, 5 m	1, 5 m	1, 5 m
Einhalten Hygienevorgaben (Lüften <sup>5</sup> , Reinigen, Desinfizieren)	ja	ja	ja	ja
Zutritts- und Teilnahmeverbot <sup>6</sup>	ja	ja	ja	ja
Teilnehmererfassung	ja	ja	ja	ja
Einhaltung Vorgaben Übernachtung, § 3 CoronaVO KJA/JSA <sup>2</sup>	ja	ja	ja	-
Mund-Nasen-Bedeckung <sup>7</sup>	Innen: ja  Außen: nur wenn Mindestabstand nicht gehalten werden kann  Pflicht entfällt während des Aufenthalts in zur Übernachtung genutzten Räumlichkeiten  Oder  Bei Übernachtungsveranstaltungen und Inzidenzen unter 50 wenn kein Kontakt zu Dritten besteht  Oder  Bei Untergruppen (36 Personen; Inzidenzstufe1: 60 Personen) innerhalb eines Angebots, solange kein Kontakt zu Dritten besteht.	siehe Inzidenzstufe 1	siehe Inzidenzstufe 1	siehe Inzidenzstufe 1

Pandemiestufen des Landes Baden-Württemberg	Inzidenzstufe 1	Inzidenzstufe 2	Inzidenzstufe 3	Inzidenzstufe 4
	Sieben-Tages-Inzidenz max. 10 <sup>1</sup>	Sieben-Tages-Inzidenz über 10 und höchstens 35 <sup>1</sup>	Sieben-Tages-Inzidenz über 35 und höchstens 50 <sup>Fehler! Textmarke nicht definiert.</sup>	Sieben-Tages-Inzidenz über 50 <sup>Fehler! Textmarke nicht definiert.</sup>
Aktivitäten im Gemeindehaus				
<b>Jugendarbeit nach § 13 SGB VIII und § 15 LKJHG, unabhängig vom Veranstalter der Jugendarbeit</b>	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
Definierte Obergrenze (Teilnehmende und Betreuungskräfte werden zusammengezählt → Beteiligte)	Siehe „definierte Obergrenze zu § 11 SGB VIII und § 14 LKJHG, wie z. B. KJG oder Pfadfinder, unabhängig vom Veranstalter der Jugendarbeit	Siehe „definierte Obergrenze zu § 11 SGB VIII und § 14 LKJHG, wie z. B. KJG oder Pfadfinder, unabhängig vom Veranstalter der Jugendarbeit	Siehe „definierte Obergrenze zu § 11 SGB VIII und § 14 LKJHG, wie z. B. KJG oder Pfadfinder, unabhängig vom Veranstalter der Jugendarbeit	Siehe „definierte Obergrenze zu § 11 SGB VIII und § 14 LKJHG, wie z. B. KJG oder Pfadfinder, unabhängig vom Veranstalter der Jugendarbeit
Definierte Obergrenze bei Übernachtungsangeboten	Siehe „definierte Obergrenze zu § 11 SGB VIII und § 14 LKJHG, wie z. B. KJG oder Pfadfinder, unabhängig vom Veranstalter der Jugendarbeit	Siehe „definierte Obergrenze zu § 11 SGB VIII und § 14 LKJHG, wie z. B. KJG oder Pfadfinder, unabhängig vom Veranstalter der Jugendarbeit	Siehe „definierte Obergrenze zu § 11 SGB VIII und § 14 LKJHG, wie z. B. KJG oder Pfadfinder, unabhängig vom Veranstalter der Jugendarbeit	Siehe „definierte Obergrenze zu § 11 SGB VIII und § 14 LKJHG, wie z. B. KJG oder Pfadfinder, unabhängig vom Veranstalter der Jugendarbeit
Anforderungen Testnachweis, damit Beteiligte als getestet gelten	siehe oben bei Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und § 14 LKJHG, wie z. B. KJG oder Pfadfinder, unabhängig vom Veranstalter der Jugendarbeit	siehe oben bei Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und § 14 LKJHG, wie z. B. KJG oder Pfadfinder, unabhängig vom Veranstalter der Jugendarbeit	siehe oben bei Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und § 14 LKJHG, wie z. B. KJG oder Pfadfinder, unabhängig vom Veranstalter der Jugendarbeit	siehe oben bei Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und § 14 LKJHG, wie z. B. KJG oder Pfadfinder, unabhängig vom Veranstalter der Jugendarbeit
Anforderungen Impfnachweis	siehe oben bei Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und § 14 LKJHG, wie z. B. KJG oder Pfadfinder, unabhängig vom Veranstalter der Jugendarbeit	siehe oben bei Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und § 14 LKJHG, wie z. B. KJG oder Pfadfinder, unabhängig vom Veranstalter der Jugendarbeit	siehe oben bei Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und § 14 LKJHG, wie z. B. KJG oder Pfadfinder, unabhängig vom Veranstalter der Jugendarbeit	siehe oben bei Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und § 14 LKJHG, wie z. B. KJG oder Pfadfinder, unabhängig vom Veranstalter der Jugendarbeit
Anforderungen Genesennachweis	siehe oben bei Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und § 14 LKJHG, wie z. B. KJG oder Pfadfinder, unabhängig vom Veranstalter der Jugendarbeit	siehe oben bei Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und § 14 LKJHG, wie z. B. KJG oder Pfadfinder, unabhängig vom Veranstalter der Jugendarbeit	siehe oben bei Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und § 14 LKJHG, wie z. B. KJG oder Pfadfinder, unabhängig vom Veranstalter der Jugendarbeit	siehe oben bei Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und § 14 LKJHG, wie z. B. KJG oder Pfadfinder, unabhängig vom Veranstalter der Jugendarbeit
Vorhalten Hygienekonzept	ja	ja	ja	ja
Einhalten Mindestabstand	1, 5 m	1, 5 m	1, 5 m	1, 5 m
Einhalten Hygienevorgaben (Lüften <sup>5</sup> , Reinigen, Desinfizieren)	ja	ja	ja	ja
Zutritts- und Teilnahmeverbot <sup>6</sup>	ja	ja	ja	ja
Teilnehmererfassung	ja	ja	ja	ja
Einhaltung Vorgaben Übernachtung, § 3 CoronaVO KJA/JSA <sup>2</sup>	ja	ja	ja	-
Mund-Nasen-Bedeckung <sup>7</sup>	siehe oben bei Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und § 14 LKJHG, wie z. B. KJG oder Pfadfinder, unabhängig vom Veranstalter der Jugendarbeit	siehe oben bei Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und § 14 LKJHG, wie z. B. KJG oder Pfadfinder, unabhängig vom Veranstalter der	siehe oben bei Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und § 14 LKJHG, wie z. B. KJG oder Pfadfinder, unabhängig vom Veranstalter der	siehe oben bei Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und § 14 LKJHG, wie z. B. KJG oder Pfadfinder, unabhängig vom Veranstalter der

Pandemiestufenplan der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Nutzung der Gemeindehäuser und -zentren - hier: Kinder- und Jugendarbeit

Pandemiestufen des Landes Baden-Württemberg	Inzidenzstufe 1	Inzidenzstufe 2	Inzidenzstufe 3	Inzidenzstufe 4
Aktivitäten im Gemeindehaus	Sieben-Tages-Inzidenz max. 10 <sup>1</sup>	Sieben-Tages-Inzidenz über 10 und höchstens 35 <sup>1</sup>	Sieben-Tages-Inzidenz über 35 und höchstens 50 <sup>Fehler! Textmarke nicht definiert.</sup>	Sieben-Tages-Inzidenz über 50 <sup>Fehler! Textmarke nicht definiert.</sup>
		Jugendarbeit	Jugendarbeit	stalter der Jugendarbeit
<b>Ausweichräume für Kinder- und Jugendarbeit/ -betreuung, wie z. B. zur Erledigung von Schularbeiten, weil Zuhause kein Platz ist oder Kinder/Jugendliche spezielle Hilfe brauchen</b>	erlaubt, unter Einhaltung der Vorgaben und Schutzmaßnahmen aus der Corona-VO BW, insbesondere § 7  max. 25 Personen	erlaubt, unter Einhaltung der Vorgaben und Schutzmaßnahmen aus der Corona-VO BW, insbesondere § 7  4 Haushalten, mit insgesamt nicht mehr als 15 Personen; deren Kinder und bis zu fünf weitere Kinder zählen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mit.	erlaubt, unter Einhaltung der Vorgaben und Schutzmaßnahmen aus der Corona-VO BW, insbesondere § 7  4 Haushalten, mit insgesamt nicht mehr als 15 Personen; deren Kinder und bis zu fünf weitere Kinder zählen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mit.	erlaubt, unter Einhaltung der Vorgaben und Schutzmaßnahmen aus der Corona-VO BW, insbesondere § 10  2 Haushalte mit insgesamt nicht mehr als fünf Personen; deren Kinder zählen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mit.

<sup>1</sup> Ob die Voraussetzungen für die Öffnungsschritte vorliegen, trifft das zuständige Gesundheitsamt und gibt dies öffentlich bekannt.

<sup>2</sup> Die Corona-VO Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-jugendhaeuser/>

<sup>3</sup> Findet die Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb statt, ist diesem gemäß § 13 Absatz 3 CoronaVO in den Inzidenzstufen 3 und 4 alle drei Tage ein Testnachweis vorzulegen.

<sup>4</sup> Es ist auch die Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten nach ordnungsgemäß durchgeführtem COVID-19-Schnelltest auf dem durch das Kultusministerium vorgegebenen Musterformular, sofern nach Entscheidung der Schulleitung die Testung nicht in der Organisationshoheit der Schule durchgeführt wird, für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen, sowie Kinder der Grundschulförderklassen und der Schulkindergärten möglich. Die Möglichkeit zur Eigenbescheinigung gilt für das an den Einrichtungen nach § 19 Abs. 14 Corona-VO BW tätige Personal sowie für volljährige Schülerinnen und Schüler der in § 19 Abs. 15 S. 3 Nr. 2 b Corona-VO BW genannten Einrichtungen entsprechend.

<sup>5</sup> Bitte achten Sie hier auch auf die „Regelungen zum Heizen und Lüften während der Corona-Pandemie“ seitens des Bischöflichen Ordinariats vom 22.09.2020 sowie das Merkblatt „Hinweise zum korrekten Lüften in der Heizperiode - Freie Lüftung“ des Sachgebiets Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz <https://arbeitssicherheit.drs.de/corona.html>

<sup>6</sup> Nach § 8 CoronaVO des Landes Baden-Württemberg: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg>.

<sup>7</sup> Ab dem 6. Lebensjahr muss ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Als „medizinischer Mund-Nasen-Schutz“ gelten sogenannte OP-Masken (Einwegmasken, Anforderung DIN EN 14683:2019-10), FFP2-Atemschutzmasken (DIN EN 149:2001) oder auch die Atemschutzmasken des Standards KN95, N95, KF 94, KF 99 oder eines vergleichbaren Standards.